

Stellungnahme des Ausschusses der Regionen — Multi-Level-Governance bei der Förderung der EU-Biodiversitätsstrategie 2020 und der Umsetzung der globalen Aichi-Ziele

(2014/C 271/09)

Berichterstatterin Kadri Tillemann (EE/EVP)

Vorsitzende des Gemeinderats von Keila

Referenzdokument Schreiben des Vizepräsidenten der Europäischen Kommission vom 13. Dezember 2013

I. POLITISCHE EMPFEHLUNGEN

DER AUSSCHUSS DER REGIONEN

A. *Multi-Level-Governance im Bereich Biodiversität — Durchführung der EU-Biodiversitätsstrategie 2020 und des CBD-Beschlusses X/22*

1. nimmt zur Kenntnis, dass die politischen Entscheidungsträger der EU im März 2011 als Leitziel für 2020 vereinbart haben, „dass der Verlust an biologischer Vielfalt und die Verschlechterung der Ökosystemleistungen in der EU bis 2020 zum Stillstand gebracht und die biologische Vielfalt sowie die Ökosystemleistungen so weit wie möglich wiederhergestellt werden und dass gleichzeitig der EU-Beitrag zur Abwendung des globalen Verlusts an biologischer Vielfalt aufgestockt wird“. Die „EU-Strategie zum Schutz der Biodiversität bis 2020“, die von der Europäischen Kommission im Mai 2011 ⁽¹⁾ vorgelegt und anschließend vom Rat ⁽²⁾ gebilligt wurde, beinhaltet sechs Einzelziele und 20 Maßnahmen, damit Europa seine Biodiversitäts-Ziele für 2020 erreichen kann;
2. ist sich bewusst, dass die EU-Strategie einem Mandat der internationalen Staatengemeinschaft gerecht wird. Über ihren strategischen Plan für den Erhalt der Biodiversität für den Zeitraum 2011-2020 mit den 20 Aichi-Zielen (Beschluss X/2) ⁽³⁾ setzt die EU die globalen Ziele und die Zusagen um, die sie auf der zehnten Konferenz der Vertragsparteien (*Conference of the Parties, COP10*) zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt (*Convention on Biological Diversity, CBD*) gemacht hat;
3. betont, dass der Verlust an Biodiversität ein globales Problem ist, das schwerwiegende ökologische, gesundheitliche und sozioökonomische Folgen hat, die die Lebensqualität der Menschen beeinträchtigen. Dieses Problem ist auf viele Ursachen zurückzuführen, insbesondere menschliche Tätigkeiten;
4. betont, dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften ⁽⁴⁾ bei der Verwirklichung der europäischen und globalen Biodiversitätsziele vor Ort und somit bei der Unterstützung der Bemühungen ihrer nationalen Regierungen, den weiteren Verlust an biologischer Vielfalt aufzuhalten, eine entscheidende Rolle spielen. Infolge der fortschreitenden Dezentralisierung in vielen Mitgliedstaaten tragen die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften immer mehr Verantwortung für die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz der Biodiversität;
5. unterstreicht die Bedeutung der Anwendung der Grundsätze des AdR-Weißbuchs zur Multi-Level-Governance und der vom AdR im April 2014 verabschiedeten Charta der Multi-Level-Governance in Europa ⁽⁵⁾ bei der Umsetzung der EU-Biodiversitätsstrategie und der Verwirklichung der Aichi-Ziele. Unter Multi-Level-Governance versteht der AdR die koordinierte, auf Partnerschaft beruhende Verfahrensweise der EU, der Mitgliedstaaten und der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften in allen Etappen der Politikgestaltung von der Ausarbeitung bis zur Umsetzung der Politiken der Europäischen Union. Für die Governance von Biodiversität und Ökosystemleistungen sind kohärente Politikinstrumente und Handlungsbefugnisse auf allen Governance-Ebenen erforderlich;
6. fordert die Europäische Kommission auf, eine Bewertung der Mitgliedstaaten betreffend die Multi-Level-Governance für die Biodiversität und die Festlegung der aktiven Rolle der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften bei dieser Governance vorzunehmen. In dieser Bewertung müssen auch die Bereiche aufgezeigt werden, in denen die Biodiversität durch das Fehlen eines der Mitgliedstaaten, die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften und die einschlägigen wirtschaftlichen und sozialen Interessenträger einbeziehenden Governance-Modells beeinträchtigt wird, sowie Empfehlungen ausgesprochen werden, wie diese Beeinträchtigungen angegangen werden können;

⁽¹⁾ KOM(2011) 244 final.

⁽²⁾ Schlussfolgerungen des Rates (Umwelt) vom 21. Juni und 19. Dezember 2011.

⁽³⁾ <http://www.cbd.int/decision/cop/default.shtml?id=12268>.

⁽⁴⁾ In dieser Stellungnahme wird der Begriff „lokale und regionale Gebietskörperschaften“ wie im EU-Kontext üblich verwendet. Im Rahmen der Vereinten Nationen und des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, in dem Regionen mit supranationalen Regionen/Weltregionen gleichgesetzt werden, wird dafür „lokale Gebietskörperschaften und subnationale Regierungen“ verwendet.

⁽⁵⁾ CDR273-2011_FIN_AC, COR 2014-01728-00-00-RES-TRA.

7. begrüßt diesbezüglich die Aussage in der EU-Biodiversitätsstrategie bis 2020, dass die „gemeinsamen EU- und CBD-Ziele durch einen Mix an subnationalen, nationalen und EU-Maßnahmen verwirklicht werden [müssen]“ und die Europäische Kommission eine wirksame langfristige Zusammenarbeit mit „Wissenschaftlern und anderen Interessenträgern im Bereich Raumplanung und Flächennutzungsmanagement fördern“ will, „damit Biodiversitätsstrategien auf allen Ebenen umgesetzt werden“;

8. betont die Bedeutung des CBD-Beschlusses X/22⁽⁶⁾, der einen „Aktionsplan biologische Vielfalt für subnationale Regierungen, Städte und weitere lokale Gebietskörperschaften (2011-2020)“ beinhaltet, und des CBD-Beschlusses XI/8 (A)⁽⁷⁾. Nach Meinung des Ausschusses ist der CBD-Beschluss X/22 einzigartig, da er der fortgeschrittenste „Multi-Level-Governance“-Beschluss eines multilateralen Umweltübereinkommens ist;

9. betont, dass er in seiner Stellungnahme⁽⁸⁾ zur Vorbereitung der zehnten Konferenz der Vertragsparteien zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt und mit seiner Delegation zur COP10 die Annahme des CBD-Beschlusses X/22 unterstützt hat; weist darauf hin, dass er sich außerdem in der gemeinsamen Absichtserklärung von AdR und UNEP aus dem Jahr 2012 zur Förderung der Durchführung dieses CBD-Beschlusses verpflichtet hat;

10. fordert die Mitgliedstaaten auf, die im CBD-Beschluss X/22 gemachten Zusagen zur Verbesserung ihrer Governance-Mechanismen sowie ihrer gesetzlichen Regelungen und freiwilligen Instrumente für die Zusammenarbeit mit und Unterstützung von lokalen und regionalen Gebietskörperschaften im Rahmen lokaler und regionaler Biodiversitätsmaßnahmen einzuhalten, wobei der Auftrag, die Ziele und die nicht erschöpfende Liste der Aktionen des CBD-Beschlusses X/22 und die Ziele und Maßnahmen der EU-Biodiversitätsstrategie bis 2020 berücksichtigt werden müssen;

11. begrüßt den Hinweis in den Schlussfolgerungen des Rates vom 12. Juni 2014 für die 12. Konferenz der Vertragsparteien (COP12) im Oktober 2014⁽⁹⁾ betreffend die Bedeutung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, um die Durchführung des strategischen CBD-Plans bis 2020 voranzubringen und die Aichi-Biodiversitätsziele zu verwirklichen; fordert den Rat auf, der Multi-Level-Governance in seinen künftigen Schlussfolgerungen für die Konferenzen der Vertragsparteien des CBD Rechnung zu tragen, indem er die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften stärker als staatliche Interessenträger anerkennt, die sich von anderen Interessenträgern im CBD-Prozess unterscheiden;

12. möchte seine Erfahrungen mit Multi-Level-Governance im Bereich Biodiversität und der Umsetzung des CBD-Beschlusses X/22 mit lokalen und regionalen Gebietskörperschaften aus anderen Regionen der Welt teilen, hierfür die EU-Delegation zur 12. Konferenz der Vertragsparteien (COP12) im Oktober 2014 als Beobachter begleiten und so auf der Teilnahme des AdR an der COP10 und der gemeinsamen Absichtserklärung von AdR und UNEP aufbauen, um sicherzustellen, dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften der EU auch angemessen vertreten sind;

B. Die Rolle der europäischen lokalen und regionalen Gebietskörperschaften bei der Umsetzung der EU-Biodiversitätsstrategie bis 2020 und der Aichi-Ziele sowie ihre Unterstützung durch die Mitgliedstaaten

13. weist darauf hin, dass er eine Studie zum Thema „Multi-Level-Governance in Bezug auf unser Naturkapital“⁽¹⁰⁾ in Auftrag gegeben hat, um diese Stellungnahme zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und ihren lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, innovative Maßnahmen der Gebietskörperschaften und bestehende bewährte Verfahren zu untersuchen; diese Studie soll auch detailliertere praktische Anregungen für die Verbesserung der Multi-Level-Governance enthalten;

14. fordert die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften auf, mit gutem Beispiel voranzugehen, und begrüßt nachdrücklich die Strategien, Maßnahmen und innovativen Konzepte einiger Gebietskörperschaften, um Biodiversität und Ökosysteme nachhaltig zu schützen und zu bewirtschaften; begrüßt ferner die positiven Initiativen einiger Mitgliedstaaten zur Unterstützung ihrer Gebietskörperschaften. Diese Tätigkeiten sind Impulsgeber für die folgenden politischen Empfehlungen;

⁽⁶⁾ <http://www.cbd.int/decision/cop/default.shtml?id=12288>.

⁽⁷⁾ <http://www.cbd.int/decision/cop/default.shtml?id=13169>.

⁽⁸⁾ CdR 112/2010 fin.

⁽⁹⁾ Schlussfolgerungen des Rates (Umwelt): http://www.consilium.europa.eu/uedocs/cms_Data/docs/pressdata/en/envir/143185.pdf (nur auf EN verfügbar).

⁽¹⁰⁾ Von Ecologic/ICLEI erstellte Studie, Juni 2014, <http://cor.europa.eu/en/documentation/studies/Pages/studies-2014.aspx> (nur auf EN verfügbar).

Einbindung in Strategien und Governance auf nationaler Ebene

15. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Einbindung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in die Ausarbeitung, Überarbeitung und Umsetzung der nationalen Biodiversitätsstrategien und -aktionspläne sicherzustellen bzw. zu verbessern, indem beispielsweise nationale Verbände der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in den nationalen (Lenkungs-)Ausschüssen für Biodiversität vertreten sind;

16. fordert die Mitgliedstaaten außerdem auf, in Zusammenarbeit mit den nationalen Verbänden der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften die Leitfäden, Initiativen für den Kapazitätenaufbau und praktischen Beratungsdienste für regionale und lokale Biodiversitätsstrategien, -aktionspläne und -maßnahmen auszubauen;

17. fordert die regionalen Gebietskörperschaften ausdrücklich auf, regionale Biodiversitätsstrategien und -aktionspläne auszuarbeiten; fordert Städte und Kommunen auf, lokale Biodiversitätsstrategien und -aktionspläne auszuarbeiten; begrüßt bereits bestehende Initiativen in diesem Bereich. Diese können unter Berücksichtigung der nationalen, europäischen und globalen Biodiversitätsziele sowohl eine umfassende Vision als auch einen praktischen Rahmen für nachhaltige Biodiversitäts-Governance auf nachgeordneter Ebene bieten;

18. fordert die Mitgliedstaaten ferner auf, z. B. in Zusammenarbeit mit nationalen Verbänden der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften die Verbindungen zwischen ihren Gebietskörperschaften zu fördern, um die Bewirtschaftung der Biodiversität zu stärken, und nationale Auszeichnungen/Anerkennungssysteme zu schaffen bzw. finanziell zu unterstützen, die die Biodiversitätsinitiativen der Gebietskörperschaften ins Blickfeld rücken;

19. fordert die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften auf, in ihrer gesamten Verwaltung einen umfassenden Ansatz für Biodiversität zu verfolgen und Kapazitäten aufzubauen. Sie sollten die auf nationaler, europäischer oder internationaler Ebene für nachgeordnete Gebietskörperschaften verfügbaren Projekte für den Aufbau von Verwaltungskapazitäten, Schulungsmöglichkeiten und Orientierungshilfen ausschöpfen; fordert die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften außerdem auf, ihre Zusammenarbeit in Sachen Biodiversität in nationalen, europäischen und internationalen Verbänden, Netzen und Plattformen auszubauen, um Ressourcen und Erfahrungen zu bündeln, gemeinsame Herausforderungen anzugehen und gemeinsame politische Empfehlungen an die Mitgliedstaaten, die EU und die CBD auszuarbeiten;

20. fordert die Mitgliedstaaten auf, bei der Festlegung nationaler Standpunkte und Folgemaßnahmen in Verbindung mit dem gemeinsamen Umsetzungsrahmen für die EU-Biodiversitätsstrategie oder im Kontext der nationalen CBD-Berichterstattungstätigkeiten enger mit ihren lokalen und regionalen Gebietskörperschaften zusammenzuarbeiten;

21. fordert die Mitgliedstaaten in Abstimmung mit den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften auf, gemeinsam kompatible Indikatoren zu erarbeiten, um in den Handlungsbereichen der Biodiversitätsstrategien die Zustände und Entwicklungen auf den verschiedenen Handlungsebenen vergleichbar zu machen;

Konsequentere Umsetzung der EU-Umweltrechtvorschriften

22. fordert die Mitgliedstaaten und die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften erneut auf, wirksam und zügig gemeinsam die Aufstellung der Natura-2000-Managementpläne und vergleichbarer Instrumente abzuschließen, die die notwendigen Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen enthalten, um Ziel 1 der EU-Biodiversitätsstrategie zu verwirklichen;

Ökosysteme und Ökosystemdienste erhalten und wiederherstellen

23. erwartet eine kollektive Mobilisierung der Mitgliedstaaten und der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, um Ziel 2 der EU-Biodiversitätsstrategie 2020 zu erreichen, das die Wiederherstellung von mindestens 15 % der bereits geschädigten Ökosysteme bis 2020 vorsieht, sowie in ganz Europa und nicht nur in den durch das Natura-2000-Netz erfassten Gebieten den Verlust an Biodiversität und die Schädigung der Ökosysteme aufzuhalten bzw. Biodiversität und Ökosysteme wiederherzustellen;

24. bekräftigt seine Forderung ⁽¹⁾ an die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, den Grundsatz der „Vermeidung von Nettoverlusten an Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen“ in der Stadt- und Raumplanung sowie bei der Genehmigung von neuen Wohn-, Industrie-, Landwirtschafts-, Fischerei-, Forstwirtschafts-, Freizeit-, Tourismus-, Energie- und Verkehrsinfrastrukturen und Finanzhilfen anzuwenden, indem sie Kompensations- bzw. Ausgleichsmaßnahmen für etwaige unausweichliche negative Auswirkungen auf Biodiversität und Ökosystemleistungen vorsehen;

⁽¹⁾ CDR4577-2013_00_00_TRA_AC.

25. weist drauf hin, dass die Vorbeugung einer Verschlechterung des Zustands der Ökosysteme und die Wiederherstellung zerstörter Ökosysteme an allererster Stelle stehen müssen, denn Maßnahmen zur Behebung der Folgen eines durch menschliche Einwirkung aus den Fugen geratenen ökologischen Gleichgewichts sind immer kostspieliger, langwieriger und vor allem bezüglich ihrer Ergebnisse unsicherer;

26. betont die Bedeutung nationaler, regionaler und lokaler TEEB-Studien (TEEB — *The Economics of Ecosystems and Biodiversity*) zur Bewertung von Ökosystemleistungen, und die Notwendigkeit, diesen Ansatz auf lokale Projekte anzuwenden, um den sozioökonomischen Nutzen beispielsweise nationaler, regionaler oder lokaler Schutzgebiete nachzuweisen, und die Notwendigkeit, den Wert des Naturkapitals in nationalen, regionalen und lokalen Praktiken für Planung, Rechnungslegung/Berichterstattung und Haushaltsführung zur Unterstützung von Maßnahme 5 der EU-Biodiversitätsstrategie zu berücksichtigen;

27. ist der Auffassung, dass eine ökonomische Bewertung der Ökosystemleistungen sich zwar im Rahmen bestimmter Kosten-Nutzen-Analysen zur Abwägung zwischen gegensätzlichen Zielen als nützlich erweisen kann, dass diese aber nicht ohne methodische und ethische Schwierigkeiten ist; unterstützt daher alternative und flexible Methoden zur Bewertung der Kosten des Biodiversitätsverlustes, u. a. die in seiner Stellungnahme CDR4577-2013_00_00_TRA_AC genannten Methoden;

28. unterstreicht, dass die Bemühungen der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften zur Verbesserung des Wissensstands über biologische Vielfalt, Ökosysteme und Ökosystemleistungen sowie ihrer GIS-Kartierung unterstützt werden müssen, wobei für lokale/regionale Planungs- und Ökosystem-Überwachungssysteme geeignete Maßstäbe anzulegen sind. Bei der Kartierung und Bewertung von Ökosystemen und Ökosystemleistungen in Europa (MAES — *Mapping and Assessment of Ecosystems and their Services in Europe*) muss diesen Bedürfnissen Rechnung getragen werden. Die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften müssen außerdem bei der INSPIRE-kompatiblen Verwaltung der Geomweltdaten unterstützt werden, um den Datenaustausch zu erleichtern und grenzüberschreitende Verbindungen zwischen grüner Infrastruktur herzustellen;

29. betont, dass Internetportale eingerichtet werden müssen, die aktuelle, regelmäßig überprüfte und überarbeitete Online-Informationen zur Biodiversität bieten und als Referenz für lokale und regionale Gebietskörperschaften sowie interessierte Bürger dienen; begrüßt die Einrichtung der EU-weiten Initiative „MAES Digital Atlas“;

30. weist darauf hin, dass die Urbanisierung gleichzeitig Herausforderung und Chance ist, um die Ökosystemleistungen aufrechtzuerhalten und zu verwalten. Es gilt, die Wechselbeziehungen zwischen Triebkräften und Auswirkungen sowie den in beiden Richtungen wirkenden Einflüssen zwischen den Städten und den Ökosystemen innerhalb und außerhalb ihres Gebiets zu beachten. Städtische Regionen sollten mehr Verantwortung zur Förderung und Entwicklung von Methoden zur Berücksichtigung der natürlichen Umwelt sowie der Bedürfnisse und des Wohlergehens der Bürger übernehmen und dabei unterstützt werden. Außerdem müssen auch die Bedeutung der Landschaft als Ausdruck der Beziehung zwischen Mensch und Natur und seine Verantwortung für die Landschaftspflege hervorgehoben werden, die erhebliche Auswirkungen auf die Biodiversität haben werden. In diesem Kontext muss auf das Europäische Landschaftsübereinkommen aus dem Jahr 2000 verwiesen und die notwendige Schaffung von Synergien mit der Biodiversitätsstrategie betont werden;

31. verweist auf die wirtschaftliche Perspektive der Entwicklung von Ökosystemleistungen: durch ein Leben innerhalb der Belastbarkeitsgrenzen gesunder Ökosysteme und die Stärkung ihres Wertes werden automatisch die wichtigsten Bestandteile einer grünen Wirtschaft gefördert, namentlich nachhaltiges Wirtschaftswachstum, verringerte Umweltverschmutzung und Ressourceneffizienz. Um die Vorteile des Ökosystem-Managements einer grünen Wirtschaft nutzen zu können, sollten ihre Verfahren Teil der Entscheidungsfindung auf allen Governance-Ebenen sein (d. h. lokal, regional, national und international), um die Rationalisierung der Ressourcennutzung voranzubringen;

32. verweist auf das Potenzial grüner Infrastruktur als integriertes und multifunktionales territoriales Mittel zur Umsetzung der Grundsätze der Multi-Level-Governance bei Bewirtschaftung und Schutz von Biodiversität und zur Verbesserung der Ökosystemleistungen des Gebiets, das durch die Stärkung des Zusammenhalts und der territorialen Identität auch zur territorialen Agenda der Europa-2020-Strategie beiträgt;

Entwicklung einer grünen Infrastruktur

33. bekräftigt seine Forderung⁽¹²⁾ an die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, grüne Infrastruktur in ländlichen und städtischen Gebieten zu entwickeln, aufrechtzuerhalten und zu überwachen, insbesondere im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für Raumordnung, Stadtplanung, Landnutzungsverordnungen, Planungsgenehmigungsverfahren sowie Baunormen, -vorschriften und -kodizes;

⁽¹²⁾ CDR4577-2013_00_00_TRA_AC.

34. fordert die Mitgliedstaaten auf, Verwaltungs- und Planungsinitiativen für grüne Infrastruktur auf lokaler und regionaler Ebene zu unterstützen, indem sie den Gebietskörperschaften die notwendigen Ressourcen sowie klare Leitlinien und Orientierungshilfen an die Hand geben, u. a. durch die Einrichtung nationaler Netze grüner Infrastruktur bzw. Öko-Netze und die Aufnahme von Bestimmungen in nationales Raumordnungsrecht bzw. in die nationale Raumordnungspolitik, dass lokale und regionale Gebietskörperschaften in ihrem Raumordnungs- und Stadtplanungssystem die Bereitstellung grüner Infrastruktur in Betracht ziehen müssen;

35. unterstreicht, dass die Mitgliedstaaten und die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften für den wirksamen Auf- und Ausbau der grünen Infrastruktur die bestehenden Mechanismen zur grenzübergreifenden Zusammenarbeit auf makroregionaler und paneuropäischer Ebene für die Gebietskörperschaften aufrechterhalten und stärken sowie neue Kooperationsmechanismen entwickeln müssen. Außerdem müssen gemeinsame und integrierte Maßnahmen zum Schutz und zur Bewirtschaftung der Biodiversität im Rahmen der dezentralisierten Entwicklungszusammenarbeit gefördert und nutzbringend eingesetzt werden;

Einbeziehung der breiten Öffentlichkeit, der Interessenträger und weiterer Partner

36. weist darauf hin, dass die lokalen Gemeinschaften oftmals über überliefertes oder auf persönlichen Erfahrungen gründendes Wissen in Bezug auf die Fähigkeit von natürlichen Ressourcen verfügen, die Lebensgrundlagen der betreffenden Gemeinschaft zu sichern. Wird diese Tragfähigkeit entsprechend gefördert und wirksam bei der Konzipierung und Planung der Biodiversitätspolitik berücksichtigt, kann dadurch die Erhaltung und Wiederherstellung von Ökosystemleistungen erleichtert werden; fordert die Mitgliedstaaten auf, nationale Initiativen zur Unterstützung von sich selbst tragenden Partnerschaften zwischen lokalen Gemeinschaften zu entwickeln, die zur Verwirklichung der nationalen Biodiversitätsziele beitragen;

37. betont die entscheidende Rolle der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in Bezug auf Kommunikation, Erziehung und Sensibilisierung der Öffentlichkeit (CEPA-Maßnahmen). Die meisten Bürger kennen die Biodiversitätsziele nicht. Es ist jedoch wichtig, dass die Bürger und die Interessengruppen sich der Herausforderungen bewusst sind. Nach Meinung des AdR ist die Förderung der Bürgerwissenschaft eine wichtige Maßnahme zur Einbeziehung und Erziehung der Bürger und zur effizienten Nutzung des vor Ort vorhandenen Wissens; fordert die Mitgliedstaaten auf, die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in ihren CEPA-Maßnahmen zu unterstützen, beispielsweise durch einen angemessenen nationalen Clearing-House-Mechanismus (CHM);

38. unterstreicht, dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften ihre Anstrengungen zur Sensibilisierung aller Interessenträger und der Öffentlichkeit für die Biodiversitätsziele weiterführen und intensivieren und hierfür zielgerichtete Programme durchführen oder fördern müssen;

39. fordert die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften auf, neue Multi-Stakeholder-Partnerschaften mit Privatunternehmen, der Zivilgesellschaft (einschl. NGO im Umweltbereich) und der Forschungsgemeinschaft zu unterstützen und zu formalisieren und lokale/regionale Kooperationen mit diesen Partnern aufzubauen. Ziel ist der effiziente Einsatz von nationalen oder europäischen Fördermitteln (z. B. aus „Horizont 2020“) sowie die Förderung freiwilliger Verpflichtungen wichtiger Sektoren wie Landwirtschaft, Tourismus sowie Freiluftsportverbände und -unternehmen;

40. betont, dass alle betroffenen Governance-Ebenen eine erfolgreiche und umfassende Einbeziehung der Interessenträger in die Planung und Durchführung der Biodiversitätspolitik sicherstellen müssen, da dies positive soziale Ergebnisse wie ein besseres allgemeines Verständnis der für die Interessenträger wichtigen Werte, mehr Vertrauen und einen höheren Lerneffekt bringen kann. Hierzu zählen auch effektive partizipative Vorgehensweisen beispielsweise bei der Ausweisung von Großschutzgebieten;

Bekämpfung invasiver gebietsfremder Arten

41. erwartet, dass die künftige Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prävention und die Kontrolle der Einbringung und Verbreitung invasiver gebietsfremder Arten⁽¹³⁾ eine Hilfe für die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften sein wird, um diese ernsthafte Gefahr für die Biodiversität vor Ort, die Ökosystemleistungen, die menschliche Gesundheit und die Wirtschaft zu bewältigen. In Verbindung mit einem EU-Rechtsrahmen für invasive gebietsfremde Arten und unter Berücksichtigung nationaler Gesetze und Programme und grenzübergreifender Initiativen sind die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften die beste Ebene, um Einbringung und Verbreitung dieser Arten zu überwachen, einzudämmen, zu steuern und zu verhindern und sie ggf. auszurotten, Unterstützung und Ortskenntnis für den notwendigen Ausgleich der sozioökonomischen und ökologischen Interessen zu bieten und die Öffentlichkeit stärker für dieses Problem zu sensibilisieren;

⁽¹³⁾ Vorschlag der Europäischen Kommission: KOM(2013) 620 final.

Durchgängige Berücksichtigung und Finanzierung von Biodiversität

42. hält fest, dass Biodiversität eine sektorübergreifende Thematik ist. Für eine wirksame Durchführung der Biodiversitätspolitik sollte die Erhaltung der Biodiversität im Einklang mit den Vorschlägen der EU-Biodiversitätsstrategie bis 2020 und den Aichi-Zielen in die verschiedenen Politikbereiche auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene (Raum- und Stadtplanung, Landschaft, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei, Energie, Klimawandel, Gesundheit, Verkehr, Wohnbau, Landnutzung usw.) aufgenommen werden;

43. weist darauf hin, dass die Behörden auf allen Governance-Ebenen sich der Bedeutung der landwirtschaftlichen Biodiversität bewusst sein und diese berücksichtigen müssen, da Arten, Rassen, Sorten und genetische Ressourcen von Interesse für die Landwirtschaft und das Agroökosystem ganz allgemein ein erhebliches Biodiversitätspotenzial aufweisen;

44. fordert die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften und die Mitgliedstaaten auf, die Finanzierung aus dem Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) nach Maßgabe der EU-Biodiversitätsstrategie stärker auf den Schutz der Biodiversität auszurichten, u. a. durch die Aufnahme quantifizierter Biodiversitätsziele in regionale Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums sowie die kohärente ortsgebundene Ausrichtung von Agrarumweltmaßnahmen und eine entsprechende Mittelausstattung. Hierfür sollten insbesondere von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung (CLLD), die Biodiversität zuträglich sind, gefördert werden (z. B. Unterstützung von Land- und Forstwirten, um den Schutz bestimmter Landschaftsmerkmale oder genetischer Ressourcen dauerhaft zu gewährleisten);

45. fordert die Mitgliedstaaten und die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften auf, die optimale Nutzung der Finanzierungsmöglichkeiten aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sicherzustellen, da Biodiversität und Ökosysteme zum ersten Mal in seine Ziele aufgenommen wurden, wodurch zusätzliche Finanzierungsquellen für den Ausbau grüner Infrastruktur zur Verfügung stehen;

46. unterstreicht die Bedeutung des LIFE-Programms für die Vorhaben der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften im Bereich Biodiversität und grüne Infrastruktur und fordert die nationalen LIFE-Kontaktstellen auf, bei der Vorbereitung von Anträgen für LIFE eng mit den Gebietskörperschaften und den regionalen LIFE-Kontaktstellen zusammenzuarbeiten; hofft, dass mit der neuen Förderkategorie für integrierte LIFE-Projekte die Förderung regionaler Projekte ausgebaut und Unterstützung aus anderen europäischen, nationalen und privaten Mitteln mobilisiert wird ⁽¹⁴⁾;

47. fordert die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften auf, mit Unterstützung ihrer Mitgliedstaaten innovative Finanzierungsmöglichkeiten auszuloten, beispielsweise Privat-/Unternehmensstiftungen oder Stiftungen öffentlichen Rechts, regionale/nationale Lotterien, öffentlich-private Partnerschaften (ÖPP), Forstprojekte und Wiederherstellung von Torfland zur Schaffung von Kohlenstoffsenken, steuerliche Anreize, Zahlungen für Ökosystem-Dienstleistungen (PES), freiwillige Kennzeichnung/Zertifizierung oder Partnerschaften zwischen ortsansässigen Unternehmen. Die durch die Vergabe von Stadtplanungsgenehmigungen und Baurechten generierten Einnahmen sollten unmittelbar für lokale und regionale Biodiversitätsinitiativen vorgesehen werden;

48. fordert die lokalen Gebietskörperschaften auf, auf allen Finanzierungsebenen weiterhin wirkungsvoll für die Streichung biodiversitätsschädlicher Subventionen und Finanzierungssysteme zu sorgen;

49. unterstreicht die Bedeutung nationaler Kofinanzierung von EU-Projekten, damit lokale und regionale Gebietskörperschaften für die Teilnahme an von der EU kofinanzierten Biodiversitätsprojekten in Frage kommen, um so die Chancen für die Finanzierung ortsangepasster Lösungen für Biodiversität und grüne Infrastruktur besser nutzen zu können, und damit in die notwendigen sektorübergreifenden Kapazitäten, Kofinanzierung und Vernetzung investiert wird; ist sich der Bedeutung nationaler Finanzierungsprogramme für (Pilot-)Initiativen der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften bewusst, die zu nationalen Biodiversitätszielen beitragen;

C. Aspekte, die die Europäische Kommission bei ihrer Halbzeitbewertung der EU-Biodiversitätsstrategie bis 2020 beachten sollte

50. ist der Meinung, dass die Europäische Kommission bei der Halbzeitbewertung sämtliche Änderungen seit dem Startschuss für die Biodiversitätsstrategie im Jahr 2011 berücksichtigen sollte, insbesondere den neuen mehrjährigen Finanzrahmen und die EU-Fonds für den Zeitraum 2014-2020, und die Tatsache, dass viele der in der Strategie vorgeschlagenen Maßnahmen vor der Halbzeitbewertung umgesetzt werden sollen. Diesbezüglich unterstützt der AdR den Standpunkt des Rates ⁽¹⁵⁾, dass die Europäische Kommission weitere Maßnahmen zur Erhöhung der Wirksamkeit dieser Strategie in der zweiten Durchführungsphase ausarbeiten sollte, damit das Leitziel der Strategie bis 2020 erreicht werden kann;

⁽¹⁴⁾ CdR 86/2012 fin.

⁽¹⁵⁾ Schlussfolgerungen des Rates (Umwelt) vom 19. Dezember 2011.

51. stimmt mit dem Europäischen Parlament überein, dass sich das Engagement der EU für die Verwirklichung der Biodiversitätsziele an den Ergebnissen ablesen lassen wird, die die neuen EU-Fonds 2014-2020 in Bezug auf dieses Ziel bringen werden. Der Schutz der biologischen Vielfalt wurde nur unzureichend in andere EU-Politikbereiche integriert, was zur Folge hatte, dass die erste Strategie (aus dem Jahr 2010) gescheitert ist⁽¹⁶⁾. Zu diesem Zweck muss eine Methode zur Verfolgung von Ausgaben aus dem EU-Gesamthaushalt für Biodiversität nach dem Vorbild der Methode für Ausgaben für den Klimaschutz entwickelt werden;

52. unterstreicht die Bedeutung von „Greening“ als zentrales Element der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) zur Verwirklichung der Biodiversitätsziele. Deshalb ist es wesentlich, dass die Halbzeitüberprüfung der GAP sich viel deutlicher in diese Richtung bewegt, damit „Greening“ tatsächlich zu einer ökologischen Aufwertung führt, u. a. einer größeren Biodiversität in ländlichen Gebieten in ganz Europa;

53. vertraut in das große Potenzial grüner Infrastruktur als wirksame Möglichkeit, um Biodiversitätsverlust einzudämmen und die Fragmentierung natürlicher Lebensräume zu verhindern; erwartet daher, dass im Zuge der Halbzeitbewertung der Biodiversitätsstrategie grundlegende Elemente ermittelt werden, die in dem für Ende 2017 geplanten Fortschrittsbericht zur grünen Infrastruktur der Europäischen Kommission zu berücksichtigen sind; erwartet außerdem insbesondere, dass 2018 ein Vorschlag für eine EU-Rechtsvorschrift zu TEN-G vorgelegt wird, d. h. zu transeuropäischer grüner Infrastruktur (als Teil des EU-Haushalts nach 2020), und bekräftigt somit seine früheren diesbezüglichen Empfehlungen;

54. wiederholt seine Forderung an die Europäische Kommission⁽¹⁷⁾, unter Berücksichtigung der Arbeit der Europäischen Kommission zu Maßnahme 7b) der EU-Biodiversitätsstrategie 2020 das Ziel der Vermeidung von Nettoverlusten an Biodiversität und Ökosystemleistungen im EU-Recht zu verankern;

55. fordert die Europäische Kommission auf, einen EU-Mechanismus für Auszeichnungen/Engagementförderung für die Erfolge der Städte und Regionen im Bereich Biodiversität sowie eine Plattform für den Informationsaustausch einzurichten, um den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in Europa für ihren erfolgreichen und wichtigen Beitrag zur Verwirklichung der EU-Biodiversitätsstrategie Tribut zu zollen. Der AdR begrüßt die Einführung des neuen Natura 2000-Preises, der sich jedoch an ein breites Spektrum Interessenträger richtet;

56. fordert, dass die Verfügbarkeit von ortsspezifischeren Daten höchster Auflösung über Ökosystemleistungen und andere Monitoringdaten mittels BISE, dem Informationssystem über Biodiversität für Europa, verbessert werden muss, indem auch die von regionalen Biodiversitätsbeobachtungsstellen erhobenen Daten und aggregierte Daten für Städte (z. B. Bewertung der EU-Städte nach Vorbild des City Biodiversity Index/Singapore Index) berücksichtigt werden, um den Daten- und Informationsaustausch zwischen Städten und Regionen zu fördern, stärker regional differenzierte Leitlinien in die EU-Politik aufzunehmen und die Berichterstattung über Verbesserungen auf lokaler/regionaler Ebene in ganz Europa zu erleichtern;

57. betont, dass die EU ihren Dialog und ihre Zusammenarbeit mit ihren wichtigsten Partnern, insbesondere in Bewerberländern und in potenziellen Bewerberländern, aufrechterhalten muss, damit diese ihre politischen Maßnahmen mit Blick auf die Biodiversitätsziele für 2020 entwickeln oder anpassen. Die Gebietskörperschaften in der EU könnten Gebietskörperschaften außerhalb der EU die notwendige Unterstützung bieten, damit diese zur Verwirklichung der europäischen und globalen Biodiversitätsziele beitragen können, indem sie ihr Wissen und ihre bewährten Verfahren im Rahmen der gemischten beratenden Ausschüsse oder Arbeitsgruppen des AdR sowie ARLEM und CORLEAP teilen; fordert diesbezüglich die Europäische Kommission auf, die dezentralisierte Entwicklungszusammenarbeit zwischen lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in der EU und in Entwicklungsländern im Rahmen ihrer neuen Fazilität „EU Biodiversity for Life“ (B4Life) zu fördern;

58. fordert, dass in der EU-Strategie das Engagement der lokalen Gebietskörperschaften als wichtige Partner im Rahmen der BEST-Initiative anerkannt und weiter unterstützt wird, die den Schutz und die nachhaltige Nutzung der einzigartigen Biodiversität in den Regionen in äußerster Randlage und den überseeischen Ländern und Gebieten der EU fördert;

D. Aspekte, die die Europäische Kommission in ihrem künftigen Bericht an die CBD über den Beschluss X/22 beachten sollte

59. fordert die Europäische Kommission auf, die Bedeutung herauszustellen, die sie dem CBD-Beschluss X/22 und seiner Umsetzung in Europa beimisst;

⁽¹⁶⁾ Entschließung des Europäischen Parlaments (2011/2307(INI)).

⁽¹⁷⁾ CDR4577-2013_00_00_TRA_AC.

60. fordert die Europäische Kommission außerdem auf, darauf hinzuweisen, dass in der EU ein Konsens darüber herrscht, dass die EU-Institutionen, die Mitgliedstaaten und die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften ein integriertes, auf Zusammenarbeit und Multi-Level-Governance beruhendes Konzept für die Verwirklichung der Aichi-Ziele und der damit verbundenen Ziele der EU-Biodiversitätsstrategie ausarbeiten müssen. Es wurden zwar bereits erhebliche Fortschritte in diese Richtung erzielt und in verschiedenen Mitgliedstaaten bestehen bereits gute Verfahren, doch scheinen Zusammenarbeit und Governance zwischen den einzelnen Ebenen EU-weit noch nicht stark genug verankert zu sein und sollten daher weiter verbessert werden;

61. fordert die Europäische Kommission darüber hinaus auf, in ihrem Bericht die aktive Beteiligung mehrerer lokaler und regionaler Gebietskörperschaften an weltweiten Aktionen und Netzen im Bereich Biodiversität, u. a. in den gemäß dem Beschluss X/22 eingerichteten beratenden Ausschüssen, namentlich dem „Advisory Committee on Subnational Governments“ und dem „Advisory Committee on Cities and Biodiversity“ in der „Global Partnership on Local and Subnational Action for Biodiversity“, anzuerkennen;

62. würdigt den Beitrag der Europäischen Kommission zu dem CBD-Beschluss X/22 durch das Ersuchen um diese Prospektivstellungnahme und die Zusammenarbeit bei der einschlägigen AdR-Studie, die Einbeziehung des AdR in den gemeinsamen Umsetzungsrahmen für die EU-Biodiversitätsstrategie sowie u. a. die Unterstützung über das LIFE- und das INTERREG-Programm für Kapazitätenaufbau und Austausch bewährter Verfahren und die Möglichkeiten des neuen biogeografischen Prozesses und der Natura 2000-Plattform;

63. fordert die Europäische Kommission auf, die spezifische Rolle der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften bei den externen Maßnahmen der EU in ihren Bericht an die CBD über den Beschluss X/22 als eine der wesentlichen Maßnahmen aufzunehmen, die sie bzw. die EU in Zukunft stärker verfolgen will, um in Zusammenarbeit mit dem AdR weitere Möglichkeiten auszuloten, wie die dezentralisierte Zusammenarbeit zwischen den Gebietskörperschaften in der EU und in Nachbar- und in Entwicklungsländern zur nachhaltigen Bewirtschaftung von Biodiversität und Ökosystemen im Zusammenhang mit Maßnahme g) des CBD-Beschlusses X/22 gefördert werden kann.

Brüssel, den 26. Juni 2014.

*Der Präsident
des Ausschusses der Regionen*

Michel LEBRUN
